

meisters der Zwangsinning Ludwigshafen, des Herrn Burschell, ausgeführt zu haben. Von seiten der Zwangsinning bzw. des Zentralverbandes wurde die Berechtigung hierzu bestritten. Um die Klärung dieser Frage zu veranlassen, wurde vom Zentralverband und der Firma Lange & Söhne die Einsetzung eines Schiedsgerichtes vereinbart. Am 28. Mai d. J. sollte dieses unter Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Ullrich in Mannheim über die Berechtigung der Lieferung der Jubiläumsuhren beschließen. Hier wurde folgender Vergleich geschlossen:

§ 1. Die Firma A. Lange & Söhne anerkennt den im regulären Uhrenhandel bestehenden Geschäftsgrundsatz, daß die Uhrenfabriken keine unmittelbaren Privatgeschäfte abschließen dürfen.

§ 2. Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher anerkennt, daß die durch falsche Information seitens dritter Personen bei der Uhrmachervereinigung Ludwigshafen entstandene Auffassung, die Firma A. Lange & Söhne habe gegen den in § 1 genannten Geschäftsgrundsatz verstoßen, durch die heutige schiedsgerichtliche Verhandlung nicht bestätigt worden ist.

§ 3. Beide Parteien anerkennen, daß der Vorsitzende der Vereinigung der Uhrmacher, Goldschmiede und Juweliere in Ludwigshafen a. Rhein — Herr Karl Wittmer — in dieser Angelegenheit durchaus ehrenhaft und nur zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und der gesamten deutschen Uhrmacher gehandelt hat.

§ 4. Die Klägerin veröffentlicht diesen Vergleich in ihren öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

§ 5. Durch diesen Vergleich sind alle gegenseitigen Ansprüche unter den Parteien ausgeglichen.

§ 6. Die Schiedsgerichtskosten werden halbiert, die Parteikosten behält jeder Teil auf sich.

Für die Klärung und den nunmehrigen Abschluß der seit mehr als einem Jahr spielenden Angelegenheit hat sich besonders unser Vorstandsmitglied, Herr Max Fleig in Mannheim, bemüht. Wir müssen ihm für diese uneigennützig Interessensvertretung der deutschen Uhrmacher an dieser Stelle danken.

An Großhandel und Fabrikation. Vorsicht bei Lieferungen! Fachfremde Elemente versuchen in letzter Zeit bei unseren Furniturenhandlungen Bestellungen aufzugeben, indem sie sich auf angebliche Referenzen anderer Lieferfirmen berufen. Diese Rückfragen ergeben sodann, daß es sich um Außenseiter schlimmster Sorte handelt, die

nur damit rechnen, daß die angegangenen Lieferfirmen die Erkundigungen unterlassen und im Vertrauen auf die angegebenen Referenzen die Lieferungen ausführen. Es kann nur immer wieder darauf hingewiesen werden, von den betreffenden Antragstellern die Ausweisung als Uhrmacher mittels der Furniturenkarte zu fordern. Wir warnen heute vor Lieferungen an einen gewissen Diets in Hildebrandshausen bei Lengfeld sowie an einen Stellenbesitzer Schubert in Oberhansdorf-Glatz.

Reverse für die Centra-Uhr haben weiterhin unterschrieben:

Jacob Agner (München),
Adolf Blümelink jun.
(München),
Karl Held (Ulm),
Hentschel & Kröber
(Leipzig),
Gust. Kullmann (Hamburg).

Erh. Lauterbach (Sonnenberg, S.-M.),
Oswald Lehmann & Co.
(Breslau),
Kurt Wagner (Dresden-A.),
Gg. Lankenau (Hannover),
B. Seligmann (Hamburg).

Firmen, die gegen unsere Geschäftsgrundsätze verstoßen:

J. Angele (Stuttgart),
Carl Becker (Münster i. W.),
Martin Bergmeister (Villingen i. B.),
Burkhardt & Co. (Magdeburg),
Max Glaß (Beuthen),
Hiller Uhren A.-G. (Stuttgart),
Ed. Holland (Minden),
Witwe Jacob Jacoby (Düsseldorf),
Jungmann & Schmidt (Dortmund),
F. Kahlbau (Rathenow),
Ernst Kobold (Altona),
Ernst Kobold, Vertreter Dettmer
(Hannover),
Uhren-, Furnituren- und Edelmetall-Großhandels-gesellschaft H. Krell (Magdeburg),
Ernst Lauffer, Uhrenfabrik,
(Schwenningen a. N.),

Alb. Lehmann (Färth),
Hans Lindner (Pforzheim),
H. Limke (Dortmund),
Hans Maidl (Erlangen),
Oberrhein. Uhren- u. Apparatebau-Gesellschaft (Staufen i. Br.),
Optische Werkstätten, Ernst Schneppenhorst (Nürnberg),
G. Pullich (München),
E. Schmidt (Detmold),
Uhrenversandhaus Schwarzwald (St. Georgen),
Emil Speck (Schwenningen),
Oskar Trützschler (Rathenow),
Otto H. Watter jun. (München),
Zeitmesservertrieb, jetzt Deutsche Uhrenvertriebsgesellschaft,
(Berlin, Lindenstraße).

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
(Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19
W. König, Verbandsdirektor

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Die bevorstehende Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlung

Damit die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen auf Grund äußerer Merkmale, wie dies die Zweite Steuernotverordnung vorsah, möglichst bald fortfallen und die Vorauszahlungen nur noch auf Grund eines Steuerbescheids geleistet werden, so sollten die Veranlagungen möglichst so rechtzeitig zur Durchführung gelangen, daß die jetzt im Juli fällige Vorauszahlung bereits nach dem Veranlagungsbescheid erfolgen kann. Da aber damit gerechnet werden muß, daß die Finanzämter nicht sämtliche Steuerbescheide rechtzeitig bis zum Julitermin (10. Juli) zuzustellen in der Lage sind, so ist die Schonfrist allgemein bis zum 24. Juli verlängert worden. Auf diese Weise sind die Zweifel darüber ausgeschlossen, ob auch diejenigen Steuerpflichtigen die Vorauszahlung nach dem Steuerbescheid zu entrichten haben, welche den Einkommensteuerbescheid in der Zeit vom 10. bis 17. Juli, also inner-

halb der üblichen Schonfrist erhalten. Wer bis zum 17. Juli (einschließlich) den Steuerbescheid erhalten hat, hat die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer nach diesem Steuerbescheid zu entrichten.

Wem bis zum 17. Juli der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheid noch nicht zugestellt ist, hat die Vorauszahlung nach der Zweiten Steuernotverordnung und dem Steuerüberleitungsgesetz, also im Uhrmachergewerbe in der Regel nach dem Umsatz zu entrichten (siehe S. 189 „Einkommensteuervorauszahlungen und die bevorstehende Einkommensteuerveranlagung“). Wie im Absatz 2 des letztgenannten Artikels ausgeführt, können alsdann buchführende Gewerbetreibende, die am 17. Juli noch nicht im Besitz des Steuerbescheids sind, die für den 10. Juli zu leistende Vorauszahlung vorläufig in Höhe eines Viertels des Betrages entrichten, der sich nach der abgegebenen Steuererklärung als Steuerschuld ergibt. Führt die Veranlagung zu einer höheren Steuerschuld, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen der geleisteten Vorauszahlung und der sich nach dem Steuerbescheid ergebenden Vorauszahlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids nachzuzahlen.

Nach Empfang des Steuerbescheids hat die Berechnung der Vorauszahlung nicht mehr durch den Steuerpflichtigen zu erfolgen, auch die Abgabe der Voranmeldungen für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer kommt in Wegfall.

Wenn der im Steuerbescheid angegebene Vorauszahlungsbetrag zu hoch ist, so kann nach § 100 des Einkommensteuergesetzes eine vorläufige Stundung eines Teiles der Vorauszahlung beantragt werden. Dies ist dann möglich, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß sich sein Einkommen für einen Steuerabschnitt gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 Mk. niedriger berechnen wird.

Bei Adressenänderungen

bitten wir stets auch die frühere Adresse anzugeben, da uns nur dann eine Berichtigung der Adresse möglich ist.

Verlag der UHRMACHERKUNST